

# Urheberrecht

Schricker / Loewenheim / Leistner / Ohly

7. Auflage 2026  
ISBN 978-3-406-81251-4  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

# Teil 5. Rechtsbehelfe

## § 13 Rechtsbehelfe; Schutz vor Entstellung; Zugang zu den Gerichten

- (1) Für Nutzer und Rechtsinhaber ist die Teilnahme an Beschwerdeverfahren nach den §§ 14 und 15 freiwillig.
- (2) Für Nutzer, Rechtsinhaber und Diensteanbieter ist die Teilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegungen nach den §§ 16 und 17 freiwillig.
- (3) Der Schutz des Urhebers vor Entstellung seines Werkes nach § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt. Der Urheber kann hierzu auch im Anwendungsbereich der §§ 9 bis 11 die einfache Blockierung nach § 8 verlangen.
- (4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

**Literatur:** F. Hofmann/Sprenger, Privatisierung der Rechtsdurchsetzung, UFITA 2021, 249; Raue, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken. Ansprüche von Nutzern sozialer Netzwerke gegen die Löschung ihrer Beiträge, JZ 2018, 961; Schillmöller/Doseva, „Chilling effects“ durch YouTube’s Content ID?, MMR 2022,181.

### Übersicht

|                                                            | Rn. |
|------------------------------------------------------------|-----|
| I. Allgemeines .....                                       | 1   |
| 1. Übersicht .....                                         | 1   |
| 2. Unionsrechtlicher Hintergrund .....                     | 3   |
| II. Grundsatz der Freiwilligkeit (Abs. 1 und Abs. 2) ..... | 5   |
| 1. Allgemeines .....                                       | 5   |
| III. Integritätsschutz (Abs. 3) .....                      | 9   |
| IV. Zugang zu Gerichten (Abs. 4) .....                     | 13  |

### I. Allgemeines

#### 1. Übersicht

In Teil 5 finden sich Regelungen zu **Rechtsbehelfen**. Speziellen Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch private und behördliche Schlichtungsstellen (§ 16 und § 17) und einer Regelung zum diensteanbieterinternen Beschwerdeverfahren (§ 14) flankiert durch die Möglichkeit der Anrufung externer Beschwerdestellen (§ 15) ist in § 13 eine allgemeine Norm vorangestellt. Hier findet sich nicht nur ein erster **Überblick über die verfügbaren Rechtsbehelfe**,<sup>1</sup> sondern in den Absätzen 1, 2 und 4 auch eine Art „**Mini-AT**“ für die in §§ 14 ff. genannten Verfahren. Während Abs. 4 klarstellt, dass staatlicher Rechtsschutz (**Zugang zu den Gerichten**) unberührt bleibt, wird in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegt, dass das Beschwerdeverfahren (§§ 14, 15) für Nutzer und Rechtsinhaber (nicht aber für Diensteanbieter) freiwillig ist (Abs. 1). Die Teilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegungen (§§ 16, 17) ist demgegenüber nicht nur für Nutzer und Rechtsinhaber, sondern auch für die Diensteanbieter selbst freiwillig (Abs. 2). Unterstrichen wird damit auch, dass der Vorwurf der **Privatisierung der Rechtsdurchsetzung** auf Online-Plattformen etc. nicht durchgreift. Kritiker berücksichtigen nicht hinreichend, dass die Letztkontrolle von Moderationsmaßnahmen beim Staat verbleibt.<sup>2</sup>

Ein völlig anderer Regelungsgegenstand findet sich mit einer **urheberpersönlichkeitsrechtlichen Regelung** in Abs. 3.<sup>3</sup> Adressiert wird dort der in § 14 UrhG geregelte Integritätsschutz beim über Diensteanbieter vermittelte Verletzungen.

#### 2. Unionsrechtlicher Hintergrund

Unionsrechtliche Vorgaben zu Rechtsbehelfen finden sich in Art. 17 Abs. 9 DSM-RL einschließlich Erwgr. 70. Während die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass zur Beilegung von Streitigkeiten außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen (Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 3 DSM-RL), müssen derartige Verfahren (unbeschadet der Rechte der Nutzer auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf; engl.: *without prejudice to the rights of users to have recourse to efficient judicial remedies*; frz.: *sans préjudice du droit des utilisateurs de recourir à des voies de recours judiciaires efficaces*) gemäß Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 4 DSM-RL die unparteiische Beilegung von Streitigkeiten ermöglichen und dürfen

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/27426, 143.

<sup>2</sup> Vgl. näher F. Hofmann/Sprenger UFITA 2021, 249 (250 ff.); Raue JZ 2018, 961 (962).

<sup>3</sup> Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 13 Rn. 6 („systematisch fehlplatziert“).

den Nutzern den Rechtsschutz nach nationalem Recht nicht vorenthalten (engl.: *out-of-court redress mechanisms shall enable disputes to be settled impartially and shall not deprive the user of the legal protection afforded by national law*; frz.: *mécanismes de recours extrajudiciaire permettent un règlement impartial des litiges et ne privent pas l'utilisateur de la protection juridique accordée par le droit national*). Hier lässt sich der **Gedanke der Freiwilligkeit** andocken. Die **Verfügbarkeit gerichtlichen Rechtsschutzes** wird zudem von Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 5 DSM-RL unterstrichen. So müssen die Mitgliedstaaten insbesondere gewährleisten, dass die Nutzer Zugang zu einem Gericht oder einem anderen einschlägigen Organ der Rechtspflege haben, um die Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Beschränkung für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geltend machen zu können (engl.: *access to a court or another relevant judicial authority*; frz.: *s'adresser à un tribunal ou à une autre autorité judiciaire compétente*). Dass Rechtsinhaber ihre Urheberrechte effektiv durchsetzen können müssen, folgt bereits aus der Enforcement-RL (RL 2004/48/EG).<sup>4</sup>

- 4 Auch wenn das **Urheberpersönlichkeitsrecht** auf Unionsebene nur in Randbereichen harmonisiert ist, muss das Urheberpersönlichkeitsrecht als Teil eines einheitlichen Schutzrechts verstanden werden. Sämtliche Regelungen aus Art. 17 DSM-RL gelten damit auch für das Urheberpersönlichkeitsrecht. Wäre dem nicht so, stünde Abs. 3 potenziell in Konflikt mit dem **Hostproviderprivileg** aus Art. 6 DSA. Es müsste dann gezeigt werden, dass der Diensteanbieter eine aktive Rolle einnimmt (→ § 1 Rn. 63).

## II. Grundsatz der Freiwilligkeit (Abs. 1 und Abs. 2)

### 1. Allgemeines

- 5 Nach den Absätzen 1 und 2 ist sowohl die Teilnahme an Beschwerdeverfahren gemäß §§ 14, 15 als auch die Teilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegungen nach den §§ 16, 17 freiwillig. Eine **Differenzierung** findet sich hinsichtlich der **Akteure**. Das Prinzip der Freiwilligkeit gilt uneingeschränkt für Nutzer und Rechtsinhaber. Für Diensteanbieter ist nur die Teilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegungen freiwillig. Das Beschwerdeverfahren ist hingegen für sie verpflichtend. Der Diensteanbieter muss nicht nur ein internes oder externes Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen (Art. 17 Abs. 9 UAbs. 1 DSM-RL/§ 14 Abs. 1), sondern auch daran mitwirken (Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 2 DSM-RL/§ 14 Abs. 3). Sofern sich also ein Nutzer oder ein Rechtsinhaber entscheidet, eine Beschwerde einzulegen, ist der Diensteanbieter verpflichtet, hierüber eine Entscheidung herbeizuführen.<sup>5</sup> Auch im Übrigen reduziert sich die **Bedeutung des Freiwilligkeitsprinzips** auf denjenigen, der die Beschwerde einreicht.<sup>6</sup> Die Beschwerde eines Rechtsinhabers, dass ein aus seiner Sicht urheberrechtsverletzender Beitrag nicht gelöscht wurde, muss auch dann bearbeitet werden, wenn der Nutzer, der den streitgegenständlichen Inhalt hochgeladen hat, am Verfahren nicht mitwirkt, dieser zB von der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 keinen Gebrauch macht.<sup>7</sup> Für Nutzerbeschwerden gilt nichts anderes. Will ein Rechtsinhaber die Privilegierung des Diensteanbieters nach § 12 Abs. 2 S. 1 beenden, kommt er faktisch um eine Beschwerde ebenfalls nicht herum.<sup>8</sup> Eine Klage wäre aber auch ohne das Durchlaufen eines Beschwerdeverfahrens begründet, wenn der Rechtsinhaber die Blockierung gemäß § 8 verlangt, indem er einen hinreichend begründeten Hinweis auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe des Werkes gibt und der Diensteanbieter untätig bleibt.<sup>9</sup>
- 6 Freiwilligkeit bedeutet, dass zB Rechtsinhaber nicht gezwungen werden können, am Beschwerdeverfahren mitzuwirken.<sup>10</sup> Die **außergerichtlichen Rechtsbehelfe** sind daher (mit Ausnahme des Beschwerdeverfahrens im Hinblick auf Diensteanbieter) **optional**. Während in § 16 formuliert ist, dass Rechtsinhaber und Nutzer eine anerkannte privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle anrufen „können“ (vgl. auch § 17 Abs. 2 S. 2), ergänzt § 13 Abs. 2, dass die Teilnahme für die weiteren Betroffenen in gleicherweise nicht verpflichtend ist. Allein dass Rechtsinhaber und Nutzer zu einem derartigen Verfahren bereit sind, bewirkt wegen des eindeutigen Wortlautes nicht, dass sich zumindest in diesem Fall der Diensteanbieter auf das Verfahren einzulassen hat.<sup>11</sup>
- 7 **Streitigkeiten** können damit grundsätzlich ohne weitere Voraussetzungen **vor ein Gericht** gebracht werden. Meldet ein Rechtsinhaber einen urheberrechtsverletzenden Inhalt und macht der Diensteanbieter den Inhalt gleichwohl weiter zugänglich, kann der Rechtsinhaber ohne Weiteres einen Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend machen. Es muss weder ein Beschwerdeverfahren noch ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß §§ 16, 17 durchgeführt

<sup>4</sup> Vgl. Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 13 Rn. 3.

<sup>5</sup> BT-Drs. 19/27426, 143.

<sup>6</sup> Grübler in BeckOK UrhDaG § 13 Rn. 3.

<sup>7</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 13 Rn. 4.

<sup>8</sup> Specht-Riemenschneider/Raue in Dreier/Schulze UrhDaG § 13 Rn. 4.

<sup>9</sup> Anders wohl Specht-Riemenschneider/Raue in Dreier/Schulze UrhDaG § 13 Rn. 4; vgl. demgegenüber BT-Drs. 19/29894, 94 und J. B. Nordemann/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 8 Rn. 54 ff.

<sup>10</sup> Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 13 Rn. 8.

<sup>11</sup> Anders Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 13 Rn. 12.

werden. Die Inanspruchnahme außergerichtlichen Rechtsschutzes ist keine echte Prozessvoraussetzung (→ Rn. 13); auch das **Rechtsschutzbedürfnis** kann darüber nicht abgesprochen werden.<sup>12</sup> Die Klage ist in diesem Fall freilich nur begründet, wenn der Rechtsinhaber den Diensteanbieter „hinreichend begründet“ (§ 8 Abs. 1) auf die Rechtsverletzung hingewiesen hat. Auch wenn ein Anspruch besteht, kann die unangekündigte gerichtliche Geltendmachung prozessual mit Kostennachteilen verbunden sein (§ 93 ZPO). Die negative Kostenfolge kann aber auch anders als in Form der Durchlaufung des Beschwerdeverfahrens oder der außergerichtlichen Streitbeilegung nach §§ 16, 17 vermieden werden.<sup>13</sup> Insbesondere eine „Abmahnung“ kann das Kostenrisiko des § 93 ZPO abwenden.<sup>14</sup> Auch unter dem Aspekt von § 93 ZPO ist damit eine außergerichtliche Streitbeilegung nicht erforderlich.<sup>15</sup> Nach dem LG Köln kann namentlich eine „Meldung“ rechtswidriger Inhalte für sich genommen nicht bewirken, dass § 93 ZPO für den Diensteanbieter nicht mehr fruchtbar gemacht werden kann.<sup>16</sup>

Das Prinzip der Freiwilligkeit kann **vertraglich nicht abbedungen** werden (vgl. § 22).<sup>17</sup> Dem 8 eindeutigen Wortlaut des § 22 kann nicht entgegengehalten werden, dass für entsprechende vertragliche Vereinbarungen womöglich Bedarf besteht<sup>18</sup> oder zumindest bei **individuellen Vereinbarungen** keine Korrektur einer privatautonomenen Entscheidung erforderlich ist.<sup>19</sup>

### III. Integritätsschutz (Abs. 3)

Der Schutz des Urhebers vor Entstellungen seines Werkes nach § 14 UrhG bleibt ausweislich von 9 Abs. 3 unberührt. Abs. 3 soll freilich lediglich **klarstellen**, dass insbesondere auch im Anwendungsbereich von § 5 das benutzte Werk weder entstellt noch sonst in einer Weise beeinträchtigt werden darf, die geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk zu gefährden.<sup>20</sup> Wegen des allein klarstellenden Charakters gelten wie im Falle der Verletzung von Verwertungsrechten auch bei Urheberpersönlichkeitsrechten § 7 Abs. 2 S. 2 iVm §§ 9–11. Gleiches gilt für die über § 12 Abs. 2 vermittelten Privilegierungen des Diensteanbieters. Dass der Urheber dessen ungeachtet auch im Anwendungsbereich der §§ 9–11 die einfache Blockierung nach § 8 verlangen kann (Abs. 3 S. 2), wurde in letzter Minute ins Gesetz aufgenommen.<sup>21</sup> Damit soll die **besondere Bedeutung des Persönlichkeitsrechtsschutzes** im digitalen Kontext unterstrichen werden.<sup>22</sup> Es handelt sich dabei freilich ebenfalls nur um eine Klarstellung.<sup>23</sup>

Auch wenn der Wortlaut nur auf § 14 UrhG Bezug nimmt, muss Gleiches auch im Falle der 10 Verletzung von § 12 oder § 13 UrhG gelten.<sup>24</sup> Das **Erstveröffentlichungs-** oder **Namensnennungsrecht** hat keine geringere Wertigkeit als der Integritätsschutz. Über § 21 ist insbesondere auch das Urheberpersönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers einbezogen.<sup>25</sup>

Selbst wenn die Nutzung eines Werkes rechtsgeschäftlich erlaubt oder durch eine Schrankenregelung 11 gedeckt ist, sind die Urheberpersönlichkeitsrechte zu achten (siehe auch § 39 UrhG). Liegt die Rechtsverletzung in einem Verstoß gegen den über § 14 UrhG vermittelten Integritätsschutz, gelten grundsätzlich zulasten der Diensteanbieter die gleichen Regeln wie im Falle der Verletzung eines Verwertungsrechts. Strengere Regeln wären geeignet, die ausdifferenzierten Mechanismen des UrhDaG auszuhebeln (zB § 12 Abs. 2). Mildere Regelungen würden der Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht gerecht. Der Gleichlauf zwischen dem Schutz der Verwertungsrechte und dem Persönlichkeitsschutz gilt explizit auch im Anwendungsbereich der §§ 9–11. Verstöße gegen § 14 können daher auch bei **Kleinstnutzungen** unmittelbar zu einer einfachen Blockierung gemäß § 8 führen,<sup>26</sup> wohlgeachtet aber nicht zu einer qualifizierten.<sup>27</sup> Auch § 12 Abs. 3 steht dem nicht entgegen. Die Norm ist unionsrechtswidrig.<sup>28</sup> Wenig überzeugend ist es demgegenüber, die Regelung allein auf die Verletzung von Verwertungsrechten zu beschränken.<sup>29</sup>

<sup>12</sup> Vgl. Specht-Riemenschneider/Raue in Dreier/Schulze UrhDaG § 16 Rn. 4.

<sup>13</sup> Anders Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 13 Rn. 6, Rn. 9 und Rn. 12.

<sup>14</sup> LG Köln ZUM 2024, 757.

<sup>15</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 16 Rn. 5 und Rn. 20.

<sup>16</sup> LG Köln ZUM 2024, 757 (759).

<sup>17</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 13 Rn. 4; aA Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 13 Rn. 9.

<sup>18</sup> So Eichelberger/Wirth/Seifert UrhDaG § 13 Rn. 4.

<sup>19</sup> Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 13 Rn. 9.

<sup>20</sup> BT-Drs. 19/27426, 143.

<sup>21</sup> Vgl. BT-Drs. 19/29894, 52 und 94.

<sup>22</sup> BT-Drs. 19/29894, 94.

<sup>23</sup> BT-Drs. 19/29894, 94.

<sup>24</sup> Specht-Riemenschneider/Raue in Dreier/Schulze UrhDaG § 13 Rn. 7 und Rn. 8 aE.

<sup>25</sup> BT-Drs. 19/29894, 94.

<sup>26</sup> Metzger/Pravemann ZUM 2021, 755 (760).

<sup>27</sup> Specht-Riemenschneider/Raue in Dreier/Schulze UrhDaG § 13 Rn. 8.

<sup>28</sup> F. Hofmann NJW 2021, 1905 (1909).

<sup>29</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 13 Rn. 11.

12 Streitigkeiten über die Zulässigkeit der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes können dann zeitnah im **Beschwerdeverfahren** nach den §§ 14, 15 geklärt werden.<sup>30</sup> Einem Missbrauch von § 13 Abs. 3 kann im Wiederholungsfall § 18 Abs. 3 Nr. 2 durch den zeitweiligen Ausschluss vom Verfahren nach § 8 entgegenwirken.<sup>31</sup>

IV. Zugang zu Gerichten (Abs. 4)

13 In Abs. 4 wird ein zentraler **Grundsatz der Intermediärhaftung** kodifiziert. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen unberührt. Geregelt wird damit das Verhältnis außergerichtlicher Streitbeilegung zu gerichtlichem Rechtsschutz. Die Rechtsdurchsetzung wird nicht privatisiert (→ Rn. 1), sondern der **Staat** behält die **Letztkontrolle**. Abs. 4 ist dabei rein deklaratorisch (vgl. auch Art. 47 EU-Grundrechtecharta),<sup>32</sup> da sämtliche außergerichtlichen Rechtsbehelfe ohnehin nicht als echte **Prozessvoraussetzungen** ausgestaltet sind.<sup>33</sup> Nutzer und Rechtsinhaber sind nicht auf das Wohlwollen der Diensteanbieter angewiesen, sondern können ihre subjektiven Rechte stets gerichtlich verfolgen. Voraussetzung ist natürlich, dass ihnen das materielle Recht einen Anspruch zuspricht.

§ 14 Internes Beschwerdeverfahren

(1) **Der Diensteanbieter muss den Nutzern und den Rechtsinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen.**

(2) **Beschwerden sind zu begründen.**

(3) **Der Diensteanbieter ist verpflichtet, unverzüglich**

1. **die Beschwerde allen Beteiligten mitzuteilen,**

2. **allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und**

3. **über die Beschwerde zu entscheiden; spätestens innerhalb einer Woche nach deren Einlegung.**

(4) **Erklärt ein vertrauenswürdiger Rechtsinhaber nach Prüfung durch eine natürliche Person, dass die Vermutung nach § 9 Absatz 2 zu widerlegen ist und die fortdauernde öffentliche Wiedergabe die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigt, so ist der Diensteanbieter in Abweichung von § 9 Absatz 1 zur sofortigen Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet.**

(5) **Entscheidungen über Beschwerden müssen von natürlichen Personen getroffen werden, die unparteiisch sind.**

**Literatur:** Bibi, Die mutmaßlich erlaubte Nutzung der §§ 9 ff. UrhDaG, ZUM 2023, 88; Bischoff/Brost, Internetpiraterie bei Live-Sportübertragungen, Plädoyer für einen besseren Rechtsschutz der Sportveranstalter, MMR 2021, 303; Conrad/Nolte, Schrankenbestimmungen im Anwendungsbereich des UrhDaG. Zu viele Rollen der Diensteanbieter beim urheberrechtlichen Interessenausgleich?, ZUM 2021, 111; de la Durantaye/F Hofmann, Regulierungsansätze, -defizite und -trends im Urheberrecht 2021, ZUM 2021, 873; Grisse, After the storm—examining the final version of Article 17 of the new Directive (EU) 2019/790, Journal of Intellectual Property Law & Practice, 2019, 887; F Hofmann, Prozeduralisierung der Haftungsvoraussetzungen im Medienrecht – Vorbild für die Intermediärhaftung im Allgemeinen?, ZUM 2017, 102; Janal, Friendly Fire? Das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz und sein Verhältnis zum künftigen Digital Services Act, GRUR 2022, 211; Kaesling/Knapp, Umsetzung der urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, MMR 2021, 11; Lennartz/Möllers, Vogelfreie Werkteile. Zur unions- und verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der „mutmaßlich erlaubten Nutzung“ im UrhDaG, GRUR 2021, 1109; Metzger/Pravemann, Die finale Version des UrhDaG – Auf die Plätze, filtern, los?, ZUM 2021, 755; Raue, „Unberührt“ – das Verhältnis von DSA zur DSM-RL und zum UrhDaG, ZUM 2023, 160; Rauer/Bibi, Grundrechtskonformität des Art. 17 DSM-RL – Ende gut alles gut?, ZUM 2022, 635; Sprenger, Das Plattformverfahren. Ausbalancierte Rechtsdurchsetzung mittels Verfahrensgrundsätzen, 2024.

Übersicht

|                                        | Rn. |
|----------------------------------------|-----|
| I. Allgemeines .....                   | 1   |
| 1. Sinn und Zweck .....                | 1   |
| 2. Aufbau der Regelung .....           | 6   |
| 3. Unionsrechtlicher Hintergrund ..... | 8   |
| a) DSM-RL .....                        | 8   |
| b) DSA .....                           | 10  |

<sup>30</sup> BT-Drs. 19/27426, 143.

<sup>31</sup> BT-Drs. 19/29894, 94.

<sup>32</sup> Barudi in Barudi, Das neue Urheberrecht, § 1 Rn. 175.

<sup>33</sup> Vgl. Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 13 Rn. 12.

|                                                                 | Rn. |
|-----------------------------------------------------------------|-----|
| II. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (Abs. 1) .....       | 12  |
| III. Begründungspflicht (Abs. 2) .....                          | 17  |
| IV. Verfahrensablauf (Abs. 3) .....                             | 20  |
| 1. Allgemeines .....                                            | 20  |
| 2. Mitteilungspflicht (Abs. 3 Nr. 1) .....                      | 23  |
| 3. Gelegenheit zur Stellungnahme (Abs. 3 Nr. 2) .....           | 24  |
| 4. Entscheidungsfrist (Abs. 3 Nr. 3) .....                      | 27  |
| 5. Sanktionen .....                                             | 29  |
| V. Red Button-Regelung (Abs. 4) .....                           | 30  |
| 1. Allgemeines .....                                            | 30  |
| 2. Vertrauenswürdige Rechtsinhaber .....                        | 34  |
| 3. Prüfung durch natürliche Person .....                        | 36  |
| 4. Erklärung der Widerlegung der Vermutung aus § 9 Abs. 2 ..... | 37  |
| 5. Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Verwertung .....       | 38  |
| 6. Erheblichkeit .....                                          | 39  |
| 7. Prüfprogramm .....                                           | 41  |
| VI. Menschliche Entscheidung (Abs. 5) .....                     | 42  |

## I. Allgemeines

### 1. Sinn und Zweck

§ 14 verpflichtet Diensteanbieter, ein wirksames und zügiges Beschwerdeverfahren für Streitigkeiten <sup>1</sup> über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung zu stellen. Zugleich macht die Regelung Vorgaben für die Verfahrensausgestaltung. Ein **internes Beschwerdeverfahren** ist Ausdruck der **Prozeduralisierung der Plattformhaftung**.<sup>1</sup> Während urheberrechtsverletzende Inhalte von der Plattform verschwinden sollen, sollen umgekehrt urheberrechtskonforme Inhalte nicht unterdrückt werden – ganz im Gegenteil.<sup>2</sup> Praktisch erweist es sich aber vielfach als äußerst schwierig, die Trennlinie zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Inhalten zu treffen. Vor diesem Hintergrund kann ein Beschwerdeverfahren helfen, zumindest im **zweiten Zugriff** Verletzungen von Nicht-Verletzungen abzugrenzen.<sup>3</sup> Namentlich „Nutzerrechte“<sup>4</sup> (zB Berufung auf die Parodieschranke zur Rechtfertigung einer Werkverwertung) können über das Beschwerdeverfahren abgesichert werden.<sup>5</sup> Das Beschwerdeverfahren kann helfen, Missverständnisse hinsichtlich eines Inhalts „schnell und unkompliziert“ aufzuklären.<sup>6</sup> Kommunikationsgrundrechte werden verfahrensmäßig („verfahrensrechtliche Garantien“) abgesichert.<sup>7</sup>

Dies gilt freilich nicht nur bezüglich „false positives“, also der Blockierung urheberrechtskonformer <sup>2</sup> Inhalte, sondern auch für öffentliche Wiedergaben trotz einer bestehenden Rechtsverletzung. Dass auch **Rechtsinhaber Zugang zum Beschwerdeverfahren** haben, leuchtet nicht zuletzt vor dem zB von Erwgr. 3 DSM-RL geforderten hohen Schutzniveau ein.<sup>8</sup> Der Gesetzgeber begründet die Einbeziehung der Rechtsinhaber mit der Verpflichtung der Diensteanbieter, bei automatisierten Verfahren mutmaßlich erlaubte Nutzungen nach den §§ 9–11 trotz eines Sperrverlangens zugänglich zu machen.<sup>9</sup> Über das Beschwerdeverfahren kann der Rechtsinhaber die Vermutung der Nicht-Verletzung widerlegen (vgl. § 9 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 12 Abs. 2).<sup>10</sup> In jedem Fall können durch ein **niedrigschwelliges Verfahren** Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Zugänglichmachung oder Sperrung urheberrechtlich geschützter Inhalte vielfach schneller und günstiger als in einem Zivilprozess beigelegt werden. § 14 dient gleichberechtigt sowohl dem Schutz der Nutzer als auch der Rechtsinhaber.

Das interne Beschwerdeverfahren und – zumindest in Ansätzen – auch seine Ausgestaltung sind <sup>3</sup> gesetzlich vorgeschrieben. Bietet der Diensteanbieter über seine **Nutzungsbedingungen** weitergehende Melde-, Moderations- oder Beschwerdemechanismen an, ändert dies nichts daran, dass im Ergebnis den Vorgaben aus § 14 vollumfänglich Genüge geleistet werden muss. Das Beschwerdeverfahren spielt auch für **mutmaßlich erlaubte Nutzungen** (§ 9) eine Rolle. Der Abschluss des Beschwerdeverfahrens markiert die zeitliche Zäsur, bis wann mutmaßlich erlaubte Nutzungen öffent-

<sup>1</sup> de la Durantaye/F. Hofmann ZUM 2021, 873 (875 f.).

<sup>2</sup> Eindringlich Erwgr. 70 UAbs. 1 DSM-RL; zum Problem des „Prognoserisikos“ F. Hofmann ZUM 2017, 102.

<sup>3</sup> Maßgeblich ist die materielle Rechtslage, vgl. Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 14 Rn. 30.

<sup>4</sup> Vgl. F. Hofmann FS Schack, 2022, 171; gegen Anerkennung subjektiver Nutzerrechte Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 14 Rn. 3 ff.

<sup>5</sup> Erwgr. 70 UAbs. 1 S. 5 DSM-RL; Erwgr. 70 UAbs. 2 S. 1 DSM-RL.

<sup>6</sup> Vgl. betreffend die Anhörung eines Nutzers BGH GRUR 2021, 1433 Rn. 84 – Hassrede.

<sup>7</sup> EuGH GRUR 2022, 820 Rn. 93 f. – Polen/Parlament und Rat; zur Betonung der Nutzerperspektive Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 14 Rn. 3 ff.

<sup>8</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 14 Rn. 2.

<sup>9</sup> BT-Drs. 19/27426, 143.

<sup>10</sup> BT-Drs. 19/27426, 47.

lich wiederzugeben sind (§ 9 Abs. 1). Auch wenn das Beschwerdeverfahren vom Diensteanbieter durchzuführen ist, wird dieser dadurch nicht zum Richter. Einer vermeintlichen **Privatisierung der Rechtsdurchsetzung** lässt sich entgegenhalten, dass das Beschwerdeverfahren staatlichen Rechtsschutz nicht ausschließt. Die Letztentscheidungskompetenz verbleibt bei staatlichen Gerichten (→ § 13 Rn. 13).<sup>11</sup> Die Beschwerdeentscheidung hat keine Bindungswirkung (vgl. aber § 12 Abs. 2 S. 2).<sup>12</sup> Dessen ungeachtet werden in vielen Fällen Gerichte faktisch nicht angerufen, so dass der Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens große Bedeutung zukommt.<sup>13</sup>

- 4 Dem Schutz der **Primärverwertungsphase** dient Abs. 4.<sup>14</sup> Die Möglichkeit der sofortigen Blockierung mutmaßlich erlaubter Nutzungen bei einer erheblichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen zeitkritischer Inhalte („**Red Button-Lösung**“/„kill switch“)<sup>15</sup> ist Teil des ausgefeilten Mechanismus des UrhDaG zum Ausgleich der Verwertungsinteressen von Rechtsinhabern und den Kommunikationsinteressen der Nutzer.<sup>16</sup> Der Rechtsinhaber bekommt ein unbürokratisches Instrument zur Seite gestellt, um eine erhebliche Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Interessen durch einfache Erklärung abzuwenden. Einem Missbrauch in das dem Rechtsinhaber entgegengebrachten Vertrauen wird dadurch entgegengewirkt, dass allein „vertrauenswürdige“ Rechtsinhaber Zugang zu diesem Verfahren haben. Zugleich kann Missbrauch über § 18 Abs. 3 durch einen Ausschluss vom Verfahren sanktioniert werden.
- 5 Ausweislich von § 15 kann sich der Diensteanbieter zur Erfüllung seiner Pflichten nach dieser Vorschrift einer **anerkannten externen Beschwerdestelle** bedienen (näher → § 15 Rn. 1 ff.).

## 2. Aufbau der Regelung

- 6 Abs. 1 verpflichtet Diensteanbieter dazu, sowohl Nutzern als auch Rechtsinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über (1) die Blockierung und über (2) die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen. Nicht nur falsche Blockierungsentscheidungen können korrigiert werden, sondern auch eine nicht vorgenommene Blockierung kann angegriffen werden. Die Einrichtung eines entsprechenden Verfahrens ist **gesetzlich verpflichtend** (→ Rn. 3). Des Weiteren finden sich Vorgaben zur **Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens**. Ausweislich von Abs. 2 sind Beschwerden zu begründen. Abs. 3 legt dem Diensteanbieter weitere Verpflichtungen betreffend den Umgang mit Beschwerden auf: Er ist erstens verpflichtet, unverzüglich die Beschwerde allen Beteiligten mitzuteilen, zweitens unverzüglich allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und drittens unverzüglich über die Beschwerde zu entscheiden – spätestens innerhalb einer Woche nach deren Einlegung. Gemäß Abs. 5 müssen Entscheidungen über Beschwerden von **natürlichen Personen** getroffen werden, die **unparteiisch** sind.
- 7 Abs. 4 steht im Kontext mit der Regelung zu mutmaßlich erlaubten Nutzungen nach § 9. Während diese ausweislich von § 9 Abs. 1 bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens nach § 14 zunächst öffentlich wiederzugeben sind, macht davon Abs. 3 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme („**Red Button-Regelung**“).

## 3. Unionsrechtlicher Hintergrund

- 8 a) **DSM-RL.** § 14 Abs. 1 setzt Art. 17 Abs. 9 UAbs. 1 und UAbs. 2 DSM-RL um.<sup>17</sup> Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten müssen demnach den Nutzern ihrer Dienste im Fall von Streitigkeiten über die Sperrung des Zugangs zu den von diesen hochgeladenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen bzw. über die Entfernung der von diesen hochgeladenen Werken oder sonstigen Schutzgegenständen wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stellen. Art. 17 Abs. 9 UAbs. 1 DSM-RL verlangt dabei ein Beschwerdeverfahren für Nutzer (engl.: *available to users of their services*; frz.: *à la disposition des utilisateurs de leurs services*), nicht aber für Rechtsinhaber. Dass sich aber auch Rechtsinhaber formal an die Diensteanbieter wenden können, um gegen die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Inhalte vorzugehen, wird von Art. 17 Abs. 9 DSM-RL allerdings nicht gesperrt (vgl. auch Art. 20 Abs. 1 DSA, → Rn. 10).<sup>18</sup> Während die Richtlinie von **wirksamen und zügigen Beschwerdeverfahren** spricht (engl.: *effective and expeditious complaint mechanism*; frz.: *traitement des plaintes rapide et efficace*), verlangt § 14 Abs. 1, dass der Diens-

<sup>11</sup> Raue JZ 2018, 961 (962); F. Hofmann/Sprenger UFITA 2021, 249; kritisch Conrad/Nolte ZUM 2021, 111 (121 ff.).

<sup>12</sup> Eichelberger/Wirth/Seifert UrhDaG § 14 Rn. 2.

<sup>13</sup> Zu den verfahrensrechtlichen Grundsätzen weiterführend Sprenger, Das Plattformverfahren. Ausbalancierte Rechtsdurchsetzung mittels Verfahrensgrundsätzen (2024).

<sup>14</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 14 Rn. 38.

<sup>15</sup> Vgl. Metzger/Pravemann ZUM 2021, 288 (298).

<sup>16</sup> BT-Drs. 19/27426, 47; kritisch Rauer/Bibi ZUM 2022, 635 (644).

<sup>17</sup> BT-Drs. 19/27426, 143.

<sup>18</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 14 Rn. 6 verweisen auf das Erfordernis eines hohen Schutzniveaus für Urheber, Erwgr. 3 DSM-RL.

teanbieter ein wirksames, **kostenfreies** und zügiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellt. Auch diese Erweiterung ist unproblematisch, zumal Art. 20 Abs. 1 DSA ebenfalls Kostenfreiheit vorsieht (→ Rn. 10).<sup>19</sup> Die „**Red Button-Lösung**“ des Abs. 4 lässt sich als Ausprägung des in Art. 17 Abs. 5 DSM-RL niedergelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Regelung aus Art. 17 Abs. 7 DSM-RL verstehen.<sup>20</sup> Das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Rechteinhaber nach effektiver Rechtsdurchsetzung und der Nutzer nach Zugänglichmachung urheberrechtskonformer Inhalte wird hier in zulässiger wie überzeugender Weise konkretisiert.<sup>21</sup>

Gemäß Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 2 DSM-RL sind im Rahmen des in UAbs. 1 vorgesehenen **9** Verfahrens eingereichte Beschwerden **unverzüglich zu bearbeiten** und Entscheidungen über die Sperrung des Zugangs zu hochgeladenen Inhalten bzw. über die Entfernung hochgeladener Inhalte sind einer von **Menschen** durchgeführten Überprüfung zu unterziehen (zur Unparteilichkeit Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 4).<sup>22</sup> Letzteres wird von Abs. 5 adressiert, ersteres von Abs. 3 Nr. 3. Die Wochenfrist findet sich indes nicht in der DSM-RL, erscheint aber als zulässige Konkretisierung der Unverzüglichkeit.<sup>23</sup> Gleiches gilt für die weiteren Konkretisierungen, wobei wegen der Lückenhaftigkeit der DSM-RL bezüglich der Details des Beschwerdeverfahrens den Mitgliedstaaten ein Umsetzungsspielraum zuzugestehen ist (→ Einl. Rn. 38).<sup>24</sup>

**b) DSA.** Eine Grenze des Umsetzungsspielraum könnte sich allerdings in **Art. 20 DSA** finden. Für **10** Online-Plattformen iSv Art. 3 lit. i DSA verlangt der DSA ein internes Beschwerdemanagementsystem. Da Diensteanbieter zugleich **Onlineplattformen** iSd DSA sind (→ § 2 Rn. 3),<sup>25</sup> kommt es zu einer Überlappung. Art. 2 Abs. 4 lit. b DSA lässt allerdings im Ausgangspunkt die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und damit Art. 17 DSM-RL unberührt. Ob dies bedeutet, dass die Regelungen zum internen Beschwerdemanagement für das interne Beschwerdeverfahren auf Basis von Art. 17 DSM-RL bedeutungslos sind, ist umstritten. Aus Erwgr. 10 UAbs. 3 S. 4 DSM-RL lässt sich freilich schließen, dass andere Rechtsakte der Union nur dann vorrangig sind, wenn sie eine speziellere Regelung enthalten. So ist beispielsweise die Bearbeitungsfrist in Art. 17 Abs. 9 UAbs. 2 S. 2 spezieller zu jener in Art. 20 Abs. 4 S. 1 DSA.<sup>26</sup> „Unverzüglich“ (engl.: *without undue delay*; frz.: *sans retard indu*) ist dabei zugleich strenger („dringender“)<sup>27</sup> als „zeitnah“ (engl. *timely*; frz.: *en temps opportun*).<sup>28</sup> Dass der deutsche Gesetzgeber eine Höchstfrist von einer Woche angibt, lässt sich noch als zulässige Konkretisierung einer dem DSA vorrangigen Spezialregelung verstehen.<sup>29</sup> Auch die Vorgabe einer menschlichen Entscheidung dürfte von der DSM-RL abschließend geregelt sein.<sup>30</sup> Schweigt aber der betreffende Unionsrechtsakt zu einer vom DSA geregelten Frage, ist im Lichte von Erwgr. 10 UAbs. 3 S. 4 DSM-RL auf die DSA-Regelung zurückzugreifen. Der DSA soll schließlich für Fragen gelten, die von den genannten anderen Rechtsakten nicht oder nicht vollständig behandelt werden (engl.: *this Regulation should apply in respect of issues that are not addressed or not fully addressed by those other legal acts*; frz.: *règles du présent règlement devraient s'appliquer en ce qui concerne les aspects qui ne sont pas ou ne sont pas pleinement traités par ces autres actes juridiques*).<sup>31</sup> Mit anderen Worten: Soweit das Beschwerdeverfahren von Art. 17 DSM-RL nicht konkretisiert wird, greifen die Konkretisierungen aus Art. 20 DSA.<sup>32</sup> Dies gilt allen voran für Beschwerden von Rechteinhabern, da diese von Art. 17 DSM-RL überhaupt nicht adressiert werden.<sup>33</sup>

Die Gegenansicht verweist darauf, dass das Urheberrecht in Erwgr. 11 DSA angeführt wird, nicht **11** aber in Erwgr. 10 DSA. Daraus abzuleiten, dass das **Prinzip der wechselseitigen Komplementarität** nicht gilt,<sup>34</sup> überzeugt nicht. Während in Erwgr. 10 DSA die Aufzählung der Rechtsakte ohnehin nicht abschließend ist, enthält Erwgr. 11 DSA überhaupt keine Hinweise zur Konkretisierung des Begriffs „unberührt“, so dass die in Erwgr. 10 DSA gelieferten Anhaltspunkte auch hier fruchtbar gemacht werden können.

<sup>19</sup> Siehe auch COM(2021) 288 final, S. 30 („Damit das Rechtsbehelfsverfahren wirksam und zügig ist, sollte es einfach anzuwenden und für die Nutzer kostenlos sein.“).

<sup>20</sup> Vgl. Raue ZUM 2023, 160 (168).

<sup>21</sup> Vom DSA wird dies nicht überlagert, Specht-Riemenschneider/Raue in Dreier/Schulze UrhDaG § 14 Rn. 2a.

<sup>22</sup> Vgl. auch Erwgr. 70 UAbs. 2 S. 2 DSM-RL; BT-Drs. 19/27426, 144.

<sup>23</sup> Kritisch Raue ZUM 2023, 160 (167).

<sup>24</sup> COM(2021) 288 final, S. 29; Spindler CR 2020, 50 (58); F. Hofmann/Raue DSA Art. 20 Rn. 12.

<sup>25</sup> Raue ZUM 2023, 160 (161).

<sup>26</sup> Specht-Riemenschneider/Raue in Dreier/Schulze UrhDaG § 14 Rn. 6.

<sup>27</sup> F. Hofmann/Raue DSA Art. 20 Rn. 12.

<sup>28</sup> F. Hofmann/Raue DSA Art. 20 Rn. 12; Raue ZUM 2023, 160 (167).

<sup>29</sup> So auch Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 14 Rn. 61; anders Raue ZUM 2023, 160 (167).

<sup>30</sup> Vgl. Raue ZUM 2023, 160 (167).

<sup>31</sup> F. Hofmann/Raue DSA Art. 2 Rn. 35; grundlegend Raue ZUM 2023, 160 (161 ff.).

<sup>32</sup> F. Hofmann/Raue DSA Art. 20 Rn. 13; Raue ZUM 2023, 160 (167); Janal GRUR 2022, 211 (221).

<sup>33</sup> Specht-Riemenschneider/Raue in Dreier/Schulze UrhDaG § 14 Rn. 2a.

<sup>34</sup> Vgl. F. Hofmann/Raue/Dregelies DSA Art. 21 Rn. 20 ff., 30; zum Begriff und zur Gegenansicht Raue ZUM 2023, 160 (162 und 163).

## II. Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (Abs. 1)

- 12 Abs. 1 beinhaltet fünf Aussagen: (1) Erstens ist der Diensteanbieter – unabhängig von seiner Größe – verpflichtet, ein internes Beschwerdeverfahren zur Verfügung zu stellen (vgl. auch Art. 20 Abs. 1 DSA). Es besteht eine **Einrichtungspflicht**. (2) Zweitens muss dieses Beschwerdeverfahren nicht nur **Nutzern** zur Verfügung stehen, sondern auch **Rechtsinhabern**. (3) Drittens können sowohl Blockierungen als auch fehlende Blockierungen Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein. Zum einen können also Nutzer geltend machen, dass ein Inhalt **zu Unrecht blockiert** wurde, weil eine Urheberrechtsverletzung nicht vorliegt (zB wegen des Eingreifens gesetzlicher Schranken, fehlender Schutzfähigkeit oder dem Ablauf der Schutzfrist).<sup>35</sup> Sämtliche urheberrechtlichen Fragen im Hinblick auf die streitgegenständliche Nutzung können zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werden.<sup>36</sup> Zum anderen können sich Rechtsinhaber beschweren, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk trotz bestehender **Urheberrechtsverletzung** über den Dienst des Diensteanbieters öffentlich wiedergegeben wird. Allen voran kann die in § 9 Abs. 1 aufgestellte Vermutung widerlegt werden (auch Abs. 4, → Rn. 30 ff.).<sup>37</sup> Die Beschwerde hat aber auch dann Bedeutung, wenn der Diensteanbieter gegen einen urheberrechtsverletzenden Inhalt trotz eines hinreichend begründeten Hinweises auf die Rechtsverletzung durch den Rechtsinhaber passiv bleibt (vgl. § 8 Abs. 1). Das Verfahren muss sodann (4) viertens **wirksam**, (5) fünftens **kostenfrei** und (6) sechstens **zügig** sein. Es finden sich somit drei spezifische Anforderungen an das Verfahren (→ Rn. 13 ff.). Plattforminterne Rechtsbehelfe gegen die **Beschwerdeentscheidung** sind nicht gegeben. Es steht aber der Weg zu den staatlichen Gerichten offen (→ § 13 Rn. 13).
- 13 Im Einzelnen werden in Abs. 1 drei **Verfahrensanforderungen** genannt. Verlangt wird ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren. Ein Verfahren ist dabei nur dann wirksam, wenn es **einfach zugänglich** ist. Dies gilt erst recht, da sich die Vorgabe der leichten Zugänglichkeit im insoweit heranzuziehenden (→ Rn. 10)<sup>38</sup> Art. 20 Abs. 3 DSA findet. Ist das Verfahren nur schwer auffindbar, wird dieser Anforderung nicht genügt.<sup>39</sup> Da auch die Interessen des Diensteanbieters zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 16 EU-Grundrechtecharta) muss aber zB keine Beschwerdemöglichkeit über den Postweg oder Fax angeboten werden.<sup>40</sup> Idealerweise erfolgt die Kommunikation innerhalb des Rechtsbehelfssystems elektronisch, zumal selbst eine Kommunikation per E-Mail Verzögerungen mit sich bringt.<sup>41</sup> Letztlich muss das Verfahren **benutzerfreundlich** sein (vgl. Art. 20 Abs. 3 DSA). Die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden muss gewährleistet sein (vgl. Art. 20 Abs. 3 DSA).<sup>42</sup> Damit ein Verfahren wirksam ist, bedarf es eines Mindestmaßes an personeller **Ausstattung** – sowohl quantitativ als auch qualitativ.<sup>43</sup> Erforderlich ist auch, dass die **Beschwerdeentscheidung umgesetzt** wird (vgl. auch Art. 20 Abs. 4 DSA). Rechtsinhaber und Nutzer sind zeitnah faktisch so zu stellen, wie sie ohne die rechtswidrige Nicht-Blockierung/Blockierung stehen würden.<sup>44</sup> Ein zu Unrecht gelöschter Beitrag ist in ursprünglicher Form an ursprünglicher Stelle erneut wiederzugeben. Das Verfahren muss ferner so ausgestaltet sein, dass die Entscheidung **nicht willkürlich** wirkt, sondern grundsätzlich geeignet ist, den Konflikt sachgerecht beizulegen.<sup>45</sup> Das setzt eine Befassung mit dem gesamten Beschwerdegegenstand einschließlich der Stellungnahmen voraus.<sup>46</sup> Schließlich muss die Entscheidung an die **Parteien kommuniziert** werden.<sup>47</sup>
- 14 Während die Nutzung des Dienstes selbst kostenpflichtig sein kann, dürfen für das Beschwerdeverfahren weder für Nutzer noch Rechtsinhaber Kosten anfallen. Das gilt für **Zahlungen jedweder Art** einschließlich Unkostenbeiträgen<sup>48</sup> oder der Verwertung personenbezogener Daten (vgl. § 312 Abs. 1a BGB).<sup>49</sup> Anders formuliert: Die Kosten des Verfahrens trägt der Diensteanbieter.<sup>50</sup> Keine Verfahrenskosten sind eigene Rechtsberatungskosten.<sup>51</sup> Diese können aber ggf. über einen materiellrechtlichen Schadensersatzanspruch zurückgeholt werden.<sup>52</sup>

<sup>35</sup> BT-Drs. 19/27426, 143.

<sup>36</sup> Specht-Riemenschneider/Raue in Dreier/Schulze UrhDaG § 14 Rn. 5.

<sup>37</sup> BT-Drs. 19/27426, 143.

<sup>38</sup> So auch Specht-Riemenschneider/Raue in Dreier/Schulze UrhDaG § 14 Rn. 6.

<sup>39</sup> Eichelberger/Wirth/Seifert UrhDaG § 14 Rn. 4.

<sup>40</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 14 Rn. 12.

<sup>41</sup> COM(2021) 288 final, S. 30.

<sup>42</sup> Im Detail zu den Vorgaben aus Art. 20 Abs. 3 DSA F Hofmann/Raue DSA Art. 20 Rn. 19 ff.

<sup>43</sup> Vgl. F. Hofmann/Raue DSA Art. 20 Rn. 18.

<sup>44</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 14 Rn. 11.

<sup>45</sup> Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 14 Rn. 18.

<sup>46</sup> Siehe auch Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 14 Rn. 38.

<sup>47</sup> Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 14 Rn. 40.

<sup>48</sup> Dreier/Schulze/Specht-Riemenschneider/Raue UrhDaG § 14 Rn. 6.

<sup>49</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 14 Rn. 10.

<sup>50</sup> Vgl. BT-Drs. 19/27426, 64.

<sup>51</sup> Rauer in Wandtke/Bullinger UrhDaG § 14 Rn. 21.

<sup>52</sup> Waiblinger/Pukas in Fromm/Nordemann UrhDaG § 14 Rn. 10.